

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hinrichsen & Schäfer

Reinlufttechnik GmbH

§ 1

Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie uns gegenüber schriftlich mitgeteilt werden und von uns schriftlich anerkannt wurden. Mündliche Vereinbarungen entfalten daher keine Wirksamkeit.

Soweit Einkaufsbedingungen von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, wird diesen ausdrücklich widersprochen. Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und sonstige Leistungen von uns erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser nachstehenden Geschäftsbedingungen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Angaben in Angeboten über Betriebskosten, Verbrauchszahlen, Maße, Gewichte usw. sind Annäherungswerte, sofern sie nicht von uns gegenüber unserem Kunden ausdrücklich zugesichert worden sind.



Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für die Produkte, die wir Ihnen liefern im Rahmen von Werkverträgen oder von Kaufverträgen und beziehen sich nicht auf etwaige Dienstleistungen, die wir für Sie erbringen. Hierfür verweisen wir auf die gesonderten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Dienstleistungen durch unser Unternehmen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Zweifel auch, wenn wir die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen, auch für den Fall, dass der Besteller eine Gegenbestätigung mit dem Hinweis auf seine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen vorgenommen hat. Besteller ist jeder, der als Käufer oder Werkunternehmer auftritt und für den wir auf dessen Veranlassung und dessen Kosten Leistungen erbringen.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluss

Sofern von uns ein Angebot zur Abgabe einer Annahme im Sinne des § 145 BGB erteilt ist, kann der Besteller dieses innerhalb von einem Monat annehmen. Nach Ablauf von einem Monat sehen wir uns nicht mehr an unser Angebot gebunden, soweit sich aus unserem Angebotsschreiben nicht etwas anderes ergibt.

Die in den Angeboten angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten der Überführung, Verpackung, Transport sowie etwaige vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet, es sei denn, in unserem Angebot sind diese Kostenarten gesondert ausgewiesen.

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Zeichnungen, auf Datenträger gespeicherten Dokumenten und Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns ausdrücklich unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.



Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten zugänglich gemacht werden und sind diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, sofern der Auftrag nicht erteilt wird. Sofern der Besteller Dokumente, insbesondere Zeichnungen und auf Datenträgern gespeicherte dreidimensionale Darstellungen unserer Produkte zugänglich machen will, behalten wir uns ausdrücklich vor, für diese Dienstleistungen ein Honorar zu verlangen. Sofern hierüber ein Auftrag zustande kommt, gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für diese Dienstleistungen gesondert.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Herstellungs- bzw. Lieferterminen mehr als zwei Monate, so sind wir berechtigt, Erhöhungen unserer Preiskalkulation weiterzuleiten, insbesondere für Steigerungen von Rohstoffpreisen, Energiekosten, Arbeitslöhnen, Gehältern, Frachten und Steuern.

Diese werden dem Besteller unverzüglich mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen.

Soweit von uns für den Besteller Montageleistungen erbracht werden, so trägt der Besteller neben dem vereinbarten Preis auch alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport von Werkzeugen und persönlichem Gepäck. Maßgebend sind die im Angebot genannten Preise für diese Nebenkosten.

Die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes hat ausschließlich durch Überweisung auf eines der Konten unseres Unternehmens zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.



Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Annahme der Sachen und Leistungen, der Erteilung von Versandvorschriften, der Erfüllung von vereinbarten Zahlungen oder der Stellung der vereinbarten Sicherheit im Rückstand, so ist dieser nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung zu verlangen.

§ 3

Umfang der Lieferungen und Leistungen

Maßgebend für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung unseres Hauses. Abweichungen vom Auftrag hat der Besteller unverzüglich zu widersprechen. Es besteht außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsregeln kein Anspruch auf Rücknahme von Bauteilen oder gelieferten Waren. Soweit wir Bauteile zurücknehmen, sind wir berechtigt, 10 % pauschale Bearbeitungsgebühr und die Aufarbeitungskosten zu berechnen. Etwaige Transportkosten für den Rücktransport und die Rücknahme erstattet der Besteller.

Der Versand unserer Waren erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers unter Berücksichtigung zumutbarer Wünsche, auch hinsichtlich einer Transportversicherung. Transportkosten erstattet ausschließlich der Besteller.

Wir übernehmen keine Gewähr für das Erfordernis etwaiger Baugenehmigungen von zuständigen Behörden. Es ist allein Aufgabe des Bestellers, alle für den Einbau von uns gelieferter Anlagen und Produkte erforderlichen Genehmigungen aller zuständigen Behörden auf seine Kosten zu beschaffen und die erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten aufrechtzuerhalten.



Etwaige Eingriffe in die Bausubstanz, die bauseits gewünscht werden und die Statik betreffen können, obliegen hinsichtlich der Prüfung der statischen Durchführbarkeit ausschließlich der Verantwortung des Bestellers. Nur dann, wenn der Besteller ausdrücklich Leistungen durch uns beauftragt, übernehmen wir auch gegen Weitergabe der Kosten die Überprüfung etwaiger statischer Nachweise für diesen Leistungsumfang.

Wir sind berechtigt, unsere Leistungen auch in Teilleistungsabschnitten durchzuführen.

Soweit wir Lieferfristen angegeben haben, setzt dies voraus, dass alle für eine termingerechte Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen vom Besteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und dieser auch seine sonstigen vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Dies gilt insbesondere auch für den Zugang sämtlicher vom Besteller zur Verfügung zu stellender Unterlagen, der Einholung erforderlicher Genehmigungen, etwaiger Freigabeerklärungen sowie der Klarstellung und Genehmigung von Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie die Erfüllung einer vereinbarten Anzahlung. Soweit der Besteller die rechtzeitige Erfüllung dieser Vertragspflichten verzögert, verlängert sich auch unsere Lieferfrist entsprechend.

Beruhet die Nichteinhaltung einer gegebenen Lieferfrist auf höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, ohne dass ein Verzug der Leistungspflicht eintritt. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen auch innerhalb eines bereits bestehenden Lieferverzuges angemessen. Bestehen Leistungshindernisse für einen längeren Zeitraum oder verändern sie die wirtschaftliche Bedeutung des Vertrages, so dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar wäre, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine Anpassung im gegenseitigen Einverständnis der Parteien nicht möglich ist.



Wir behalten uns ausdrücklich vor, einen anderen Liefergegenstand gleichwertigen oder ähnlichen Musters oder Typs zu liefern, falls das ursprünglich vorgesehene Bauteil oder der bestellte Typ zum vorstehenden Liefertermin nicht mehr hergestellt wird oder über einen längeren Zeitraum nicht beschafft werden kann. Hierbei werden wir die Interessen des Bestellers angemessen und zumutbar berücksichtigen.

Änderungen in der Konstruktion oder der Form und des Designs der von uns gelieferten Anlagen bleiben uns ausdrücklich vorbehalten, soweit der Gegenstand unserer Leistungen und Anlage dadurch nicht grundlegend verändert wird und solche Änderungen dem Besteller auch zumutbar sind.

Soweit wir in das Ausland liefern, hat der Besteller etwaige Einfuhrformalitäten selbst zu erledigen und sämtliche Einfuhrabgaben, wie Zölle und Steuern sowie sonstige Kosten, die sich in Zusammenhang mit der Einfuhr ergeben, selbst zu tragen. Etwaige Importbeschränkungen berühren die Gültigkeit unseres Vertrages nicht. Soweit dem Besteller die Abnahme des Produktes deshalb unmöglich wird oder die Abnahme verweigert wird, hat dieser dennoch den gesamten daraus entstehenden Schaden uns gegenüber zu ersetzen.

Es ist ausschließlich Sache des Bestellers, die Beschaffenheit seiner gewünschten Anlage so aufzugeben und zu definieren, dass sich die Sache für die von ihm beabsichtigte Verwendung eignet. Eigenschaften wie Maße, Gewichte, Leistungsdaten sowie sämtliche anderen Beschaffenheitsmerkmale der Sache werden vom Besteller aufgegeben. In keinem Falle sind wir verpflichtet, die Angaben des Bestellers auf Durchführbarkeit oder Ausführbarkeit sowie auf etwaige Genehmigungsvorbehalte - gleich in welcher Hinsicht - zu überprüfen.



Soweit der Vertragsgegenstand im Hinblick auf Beschaffenheitsangaben oder anderen schriftlichen Angaben des Bestellers nicht für den ersichtlichen Zweck eingesetzt wird und wir eine entsprechende Einsatzfähigkeit für diesen Zweck auch nicht bestätigt haben, trifft uns keinerlei Haftung, gleichgültig, ob die Verwendbarkeit des Gegenstandes für den Zweck des Bestellers geeignet ist oder nicht. Soweit eine bestimmte Ausführung des Vertragsgegenstandes vom Besteller erwartet wird, hat dieser sicherzustellen und ist uns gegenüber verpflichtet, dass durch diese Form die von ihm verlangte Ausführung keine Rechte Dritter verletzt werden, namentlich Geschmacksmusterverletzungen, Patentverletzungen oder andere vergleichbare Rechtsverletzungen. Zu einer Überprüfung in diesem Hinblick sind wir nicht verpflichtet. Der Besteller verpflichtet sich zugleich, uns von allen hieraus etwaig resultierenden Ansprüchen Dritter, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund diese bestehen, freizustellen.

§ 4

Aufstellung und Montage

Soweit neben der Lieferung auch die Aufstellung und Montage vereinbart ist, gelten, soweit aus der Bestellung nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, die folgenden Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zu übernehmen, so dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann sowie die notwendigen Hilfsmittel bereit zu stellen, soweit dies nicht vertraglich uns obliegt. Zur Bereitstellungsverpflichtung des Bestellers gehören insbesondere:

- Alle Bau- und Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,



- die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Materialien wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- die Sicherstellung der Versorgung mit Energie und Wasser am Montageort, einschließlich der üblichen Anschlüsse für Beleuchtungen und dergleichen,
- die Bereitstellung von Räumen und Aufbewahrung der zu montierenden Bauteile im Bedarfsfall sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen. Im Übrigen erwarten wir vom Besteller alle zumutbaren Maßnahmen eines umsichtigen Betreibers von Anlagen zum Schutze des Besitzes unseres Eigentums; und unter Berücksichtigung aller arbeitssicherheitstechnischen Anforderungen unseres Montagepersonals,
- der Besteller hat etwaige Schutzkleidungen oder Schutzvorrichtungen zur Verfügung zu stellen, die infolge besonderer Umstände etwaiger Montagearbeiten erforderlich sind und über das übliche Maß hinausgehen, insbesondere zum Beispiel Feuerschutzanzüge und dergleichen.

Soweit Montagearbeiten in der Gebäudesubstanz des Bestellers durchgeführt werden, hat dieser auf Verlangen uns gegenüber die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen bekanntzugeben sowie alle erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, soweit wir im Rahmen des Auftrages verpflichtet sind, auch für eine statische Sicherheit zu sorgen.

§ 5

Gefahrenübergang, Abnahme und Abholtermine

Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der von uns zu liefernden und zu fertigenden Sachen auf unserem Hof an den Besteller oder an den von ihm beauftragten Spediteur über. Soweit wir den Versand ausnahmsweise übernommen haben, so geht die Gefahr gleichwohl bei Übergabe auf unserem Hof an den Spediteur auf den Empfänger über.



Unabhängig von der Übergabe geht die Gefahr in jedem Fall über, sobald die Abholfrist gemäß der nachstehenden Ausführungen abgelaufen ist:

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Woche ab Zugang der ihm per Fax, Email oder Einschreibebrief zugestellten Fertigstellungsanzeige, spätestens aber binnen zwölf Werktagen seit Abgang der Fertigungsanzeige, von uns auf unserem Hof abzuholen bzw. durch einen von ihm beauftragten Spediteur abholen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir ohne weitere Aufforderung berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers durch einen für ihn von uns auf seine Rechnung beauftragten Spediteur zu ihm verbringen zu lassen.

Spätestens fünf Werktage nach Übergabe sind eventuelle Mängel vom Besteller schriftlich spezifiziert anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige in der angegebenen Frist, gilt die gelieferte und montierte Sache als in allen Teilen vertragsgemäß und abgenommen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei angemessener optischer und technischer Untersuchung nicht erkennbar war.

Wir sind berechtigt, die förmliche Abnahme zu verlangen. Erscheint der Besteller zu einem von uns angegebenen Abnahmetermin nicht, so gilt die von uns erbrachte Leistung als in allen Teilen vertragsgemäß, soweit wir auf diese Folge für den Fall des Nichterscheinens hingewiesen haben und sind berechtigt, die Sache auf Kosten des Bestellers sodann durch einen hierzu zu beauftragenden Spediteur verbringen zu lassen.

Soweit die Herstellung darin besteht, die Anlage auch in den Räumen des Bestellers durchzuführen, können wir nach Fertigstellung und deren Meldung schriftlich die Abnahme verlangen. Es gilt insoweit das bereits oben gesagte.



Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen geht die Gefahr in jedem Fall mit Inbetriebnahme der von uns für die Besteller gefertigten Anlage durch diesen auf diesen über. Die Inbetriebnahme ist der späteste Zeitpunkt der Abnahme. Mit Inbetriebnahme gilt die Sache als in allen Teilen abgenommen.

Sämtliche Fristen, insbesondere Gewährleistungsfristen, beginnen mit dem der Abnahme folgenden Tag.

§ 6

Gewährleistung und Mängelrüge

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers setzt voraus, dass dieser sich im Rahmen des § 377 HGB der geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß bedient hat. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Leistungsgegenstandes bzw. der Montage oder der Abnahme, schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Bei Fremderzeugnissen beschränken sich die Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Hersteller oder Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Wir treten daher unsere diesbezüglichen Ansprüche bereits jetzt an den Besteller ab. Wir verpflichten uns, die Geltendmachung der Ansprüche durch Angabe des Anspruchsverpflichteten zu unterstützen.



Etwaige Mängelansprüche bestehen nur bei erheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, wobei bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Etwaige Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Abnahmeort des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche beträgt zwölf Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Diese Frist gilt auch für Mangelfolgeschäden. Zwingende gesetzliche Fristen bleiben hiervon unberührt.

Andere als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit das Gesetz die Haftung vorsieht, insbesondere in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



§ 7

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den gezogenen und anerkannten Saldo, wenn wir einzelne oder sämtliche Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen haben. Zahlungsbestimmungen des Bestellers für einzelne bezeichnete Lieferungen berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens unberührt.

Wird unsere Ware vom Besteller mit uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Soweit die Verbindung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandenen Alleineigentum oder den Miteigentumsanteil für uns unentgeltlich.

Jede Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Besteller wird, ohne dass wir im Verhältnis zu Dritten hierfür einstehen, stets für uns vorgenommen. Auch im Falle der Verarbeitung über Umbildung gilt das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.

Der Besteller hat die Vorbehaltsware gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser in üblichem Umfang zu versichern und hierüber Nachweis in geeigneter Form zu erbringen. Erbringt er diesen Nachweis auch nach Aufforderung durch uns nicht, so kann dieser die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen.



Der Besteller tritt hiermit seine Ansprüche aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Selbstverpflichtete an uns in Höhe unserer Forderung ab. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden müssen, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, auch in den Sonderformen der Verarbeitung, Vermischung und Umbildung, bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventual-Verbindlichkeiten, die der Besteller auch im Interesse von uns eingegangen ist, bestehen. Dem Besteller ist es nicht gestattet, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist.

Rechtsgeschäftliche Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers bzw. des Dritten, soweit bekannt, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage im Rahmen der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem für die uns entstandenen Aufwände in diesem Zusammenhang.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang veräußern. Hierbei tritt dieser uns gegenüber bereits jetzt alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die verkaufte Sache ohne oder nach einer Vereinbarung weiter veräußert worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachgekommen ist. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung erfolgt.



Der Besteller ist nicht berechtigt, die Forderungen, soweit sie an uns abgetreten sind, seinerseits weiter abzutreten. Er stellt insoweit sicher, dass die uns zustehenden Forderungen aus verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt stets einer eventuellen Globalzession vorgehen.

Das Recht des Bestellers, die vorbehaltene Ware zu besitzen, erlischt dann, wenn er seinen vertraglichen Pflichten uns gegenüber nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände zu betreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wozu gegebenenfalls auch das Recht gehört, diese von unseren Gegenständen zu demontieren, sie abzutransportieren und sie unbeschadet der Zahlungs- und sonstiger Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder nach unserer Wahl im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Übererlös wird sodann an ihn ausgezahlt.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, so geben wir, ohne dass es weiterer Vereinbarungen bedarf, die Sicherheiten frei. Die jeweils älteste sicherungsrechtliche Abrede wird zunächst freigegeben.

Die Eigentumsvorbehaltsrechte gelten auch gegenüber Spediteuren, denen gegenüber die Ware auf Antrag des Bestellers oder auf unsere Veranlassung übergeben worden ist.



Auch bei Auslandsgeschäften behalten wir das Eigentumsvorbehaltsrecht an den gelieferten Produkten bis zur endgültigen Bezahlung des Leistungsentgeltes nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Bestimmungslandes vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt zwischen uns und dem Besteller als ausdrücklich abgesprochen. Soweit das Bestimmungsland anstelle des bundesdeutschen Eigentumsvorbehaltes andere, gleichwertige Sicherungsrechte zulässt, gelten diese analog als ausdrücklich vereinbart.

§ 8

Sonstige vertragsspezifische Pflichten und Haftungen

Schadensersatzansprüche aus der fahrlässigen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder aus der fahrlässigen Verletzung solcher Interessen und Rechtsgüter des Bestellers, die dieser uns bei Vertragsanbahnung bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hat und deren Mitteilung wir nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt haben, sind ausgeschlossen.

Ansprüche aus anderen Rechtsgütern außerhalb unseres Leistungsgegenstandes sind ausgeschlossen, soweit uns nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft oder im Einzelfall ausdrücklich eine Haftung, auch verbunden mit einer Gefährdung des Erreichens des Vertragszwecks für solche Ansprüche, ausdrücklich unternommen wurde.

Soweit im Einzelfalle aus der Natur des Vertrages eine Verletzung einer Rechtspflicht vorzuwerfen ist, so ist die Haftung im Rahmen des gesetzlich zulässigen auf einen vertragstypisch vorhergesehenen Durchschnittsschaden begrenzt. Wir sind nicht verpflichtet, uns über den beabsichtigten Einsatz und Einsatzumfang der von uns gefertigten, gelieferten oder montierten Sachen zu informieren und zu vergewissern.

Diesbezügliche Kenntnisse können uns nur dann durch den Besteller entgegengehalten werden, wenn uns die Kenntnisse rechtzeitig vor Auftragsannahme mitgeteilt worden sind und wir die Kenntnisnahme ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

Haftungen wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Ausschlüssen und Haftungsbegrenzungen ausdrücklich unberührt. Soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, ist unsere Haftung begrenzt auf die Höhe des Wertes unserer verkauften oder montierten Sachen.

Soweit der Besteller uns gegenüber das Verlangen ausspricht, bestimmte Materialien und Mittel oder eine bestimmte Montageörtlichkeit einzuhalten, so trifft uns keine Verantwortung für diese Materialien oder Mittel oder für den Ort der Montage. Jede Haftung hierfür und für Mängel, die auf den Einsatz solcher Materialien und Mittel zurückzuführen sind oder auf Bewandnisse, die den Ort der Montage begründen, sind ausgeschlossen.

§ 9

Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10

Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).



Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ein anderes ergibt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag in Bezug genommenen Vereinbarungen sind Nebenabreden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Hinrichsen & Schäfer

Reinlufttechnik GmbH

Neustadt/Wied - Juni 2015

Stand der AGB Juni 2015



